



Teilnahmebedingungen für Karnevalsgruppen im Rosenmontagsumzug 2026

Karneval in Rietberg
seit 1881 - e.V. seit 1934

1. Anmeldung zum Rosenmontagsumzug

- 1.1. Für die Teilnahme am Rosenmontagszug ist eine korrekte Anmeldung über die Homepage des Veranstalters „Grafschaftler Karnevalsverein Rietberg“ (www.karneval-rietberg.de) erforderlich.
- 1.2. Mit dem Absenden der Anmeldung hat die anmeldende Person die Teilnahmebedingungen für sich und die Karnevalsgruppe akzeptiert.
- 1.3. Karnevalswagen mit motorisierten Zugmaschinen (auch Rasenmäher) gelten erst als angemeldet, wenn sie an einer Wagenbauversammlung teilgenommen haben. Telefonisch ist dies nicht möglich. **Für reine Fußgruppen ist eine Teilnahme an der Wagenbauversammlung nicht vorgesehen.**

2. Termine

- 2.1. Die Wagenbauversammlungen finden an den folgenden Montagen jeweils um 18.00 Uhr in der Gaststätte „Henke-Blomberg“ statt:
 - 19.01.2026
 - 26.01.2026
 - 02.02.2026Die Teilnahme an einem der oben genannten Termine ist für **alle Wagenbaugruppen verpflichtend**, um Details abzusprechen, Themendoppelungen zu vermeiden und einen möglichst reibungslosen Ablauf des Rosenmontagszuges zu erreichen.
- 2.2. Der Anmeldeschluss für Karnevalswagen mit motorisierten Zugmaschinen (auch Rasenmäher) ist **Sonntag, den 01.02.2026**. Der Anmeldeschluss für Fußgruppen ist **Sonntag, den 15.02.2026**.

- 
- 2.3. Die Materialausgabe erfolgt nach vorheriger telefonischer Absprache jeweils am Donnerstag ab 17:30 Uhr und am Samstag ab 10:00 Uhr an der Karnevalsscheune.

Ansprechpartner an der Karnevalsscheune:

- Dirk Körkemeier 0160 4666326
- Heinz-Josef Bolte 0170 5422964

Ausgabeort für das Material:

- Karnevalsscheune, Westerwieher Straße 5, 33397 Rietberg

- 2.4. Der Rosenmontagsumzug startet am **16.02.2026 um 14.11 Uhr**. Die Aufstellung erfolgt auf der Westerwieher Straße. Alle **Karnevalswagen müssen bis 13.00 Uhr** ihren zugewiesenen Platz eingenommen haben. Die **Fußgruppen dürfen ab 13.30 Uhr** ihren zugewiesenen Platz einnehmen.

3. Verhalten während des Umzugs

- 3.1. Werbung an den Karnevalswagen oder Werbung in Form von Darstellungen bekannter Marken auf dem Kostüm (z.B. Formel 1 Anzug mit Werbung, Haribo-Kostüm, ...) ist im Rosenmontagsumzug verboten.
- 3.2. Es dürfen vom Karnevalswagen aus und aus den Fußgruppen heraus keine alkoholischen sowie alkoholfreien Getränke an die Zuschauer ausgeschenkt und verteilt werden.
- 3.3. Das Werfen von Papier, Plastikteilen, Tüten, Bierdosen oder anderen harten Gegenständen, die zu Verletzungen der Zuschauer führen könnten, ist strengstens verboten.



4. Mitführen von Musikanlagen

- 4.1. Die Musik ist in einer für alle Beteiligten angenehmen Lautstärke zu spielen. Bei Karnevalswagen sind die Lautsprecher in das Fahrzeuginnere zu richten. Es ist Rücksicht auf die Anwohner, Zuschauer sowie die Musikzüge zu nehmen.
- 4.2. Wir weisen darauf hin, dass während des Rosenmontagsumzugs lediglich Karnevals- und Stimmungsmusik zu spielen ist.
- 4.3. Beim Mitführen von Musikanlagen muss die GEMA-Gebühr entrichtet sein. Hierzu ist eine Pauschale in Höhe von 20€ auf das Konto der GKGR zu überweisen.
 - IBAN DE77 4785 0065 0032 5300 24
 - Verwendungszweck "GEMA Umzug 2026 Rietberg".Die Überweisung ist gegenüber dem Veranstalter im Rahmen des Rosenmontagsumzugs nachzuweisen.

5. Zulassungsvoraussetzungen für Karnevalswagen mit Zugmaschinen

- 5.1. Bei Verwendung von Fahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte nicht überschritten werden.
- 5.2. Die Zugmaschine darf die folgenden Maße nicht überschreiten:
 - Länge: max. 4,00 m (von Anfang Frontreifen bis Ende Hinterreifen)
 - Breite: max. 2,35 m
 - Höhe: max. 2,80 m
 - Reifengröße: bis 600/60R38
- 5.3. Der Karnevalswagen darf die folgenden Maße nicht überschreiten:
 - Länge: max. 8,00 m
 - Breite: max. 2,55 m
 - Höhe: max. 4,00 m
 - Unterfahrschutz: max. 0,30 m über Straßenniveau
 - Brüstungshöhe: min. 1,00 m
- 5.4. Das Gespann darf eine maximale Länge von 12,00 m nicht überschreiten.

- 
- 
- 5.5. Die Zugmaschine muss im Straßenverkehr zugelassen sein. Um den Versicherungsschutz zu gewährleisten, muss der Versicherung mitgeteilt werden (mindestens 14 Tage vorher), dass die Zugmaschine an einer Brauchtumsveranstaltung teilnimmt. Eine Bescheinigung der Versicherung ist am Tag der Veranstaltung mitzuführen.
 - 5.6. Die Deaktivierung der Auflaufbremse des Karnevalswagens kann während des Karnevalsumzugs erfolgen. Sie muss allerdings beim Erreichen des normalen Straßenverkehrs wieder aktiviert werden.
 - 5.7. Deichseln, Scheren und Achsmaße des Karnevalswagens dürfen nicht verändert werden (Schweißen, Änderung des Aufnahmepunktes etc.). Ansonsten erlischt die Betriebserlaubnis.
 - 5.8. Bei der An- und Abfahrt muss eine funktionsfähige und vollständige Beleuchtung vorhanden sein.
 - 5.9. Die Bestimmungen des § 21 StVO und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des § 21 StVO zur Beförderung von Personen sind zu beachten.
 - 5.10. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der StVO dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Abs. 1 Satz 1 der 2. Verordnung von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVOuaVsAusbV) Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung (Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm) gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
Hinweis: Die Polizei hat bzgl. dieser Vorschrift vermehrte Kontrollen angekündigt.
 - 5.11. Der Fahrer des Zugfahrzeuges übernimmt hier die volle Verantwortung.
 - 5.12. Während des Umzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit, höchstens 6 km/h, gefahren werden.

- 
- 5.13. Die am Umzug beteiligten Fahrzeugführer müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass vor und während des Umzugs jeglicher Alkoholgenuss unzulässig ist. Weiterhin hat sich der Fahrer während der Aufstellung bis zur Abfahrt in der Nähe seines Fahrzeuges aufzuhalten. Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
 - 5.14. Für die Sicherheit des Zuges werden an jedem Karnevalswagen Ordner zu dessen Begleitung vorgesehen. Ihre Aufgabe ist, auf notwendige Sicherheitsabstände zwischen den Karnevalswagen und Personen zu achten. Es soll ein Sicherheitsabstand von mind. 1 m eingeschalten werden. Entsprechend der Wagenlänge werden bis sechs Ordner eingesetzt, mindestens jedoch zwei Ordner. Die Anzahl der Ordner wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Gespannlänge	Anzahl
bis einschließlich 6 m Gespannlänge	2 Ordner
mehr als 6 m und bis einschließlich 8 m Gespannlänge	4 Ordner
mehr als 8 m Gespannlänge	6 Ordner

- 5.15. Zugelassen werden nur Fahrzeuge, die den Ansprüchen der Zugleitung hinsichtlich ihrer qualitativen Ausführung und Motivwahl genügen.
 - 5.16. Auf dem Karnevalswagen sind je ein Kfz-Verbandskasten und ein Feuerlöscher mitzuführen.
 - 5.17. Das Aufschaukeln von Karnevalswagen ist strengstens verboten.
 - 5.18. Die vom Veranstalter zugeteilte „Zugnummer“ ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen (während des Umzugs sowie für die An- und Abfahrt).
- 



6. Haftung

6.1. Den Anweisungen des Veranstalters, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Wichtiger Hinweis: Der Veranstalter, die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Polizei können bei gravierenden Verstößen gegen diese Auflagen auffällige Gruppen von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen.

6.2. Mit der Anmeldung akzeptiert die anmeldende Person die Teilnahmebedingungen für sich und die Karnevalsgruppe und damit die besondere Verantwortung, die Einhaltung aller Auflagen innerhalb der Karnevalsgruppe sicherzustellen.

6.3. Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr.

7. Kontakt und Ansprechpartner

7.1. Zugleitung:

- Dirk Körkemeier 0160 4666326
- Lars Rehling 0160 96282257
- Sebastian Wolf 0171 2068679
- Markus Elbracht 0176 64857310
- Stefan Özyavas 0157 71571612

7.2. Kontakt zum Moderatorenteam

- Peter Esser 0170 90668715





Checkliste für Karnevalswagen für die Teilnahme am Rosenmontagsumzug

Vorbereitung

- Teilnahme an der Wagenbauerversammlung
 - 19.01.2026
 - 26.01.2026
 - 02.02.2026
- Zugmaschine und Karnevalswagen entsprechen den max. Abmessungen
- Karnevalswagen hat gültigen TÜV
- Fahrer der Zugmaschine ist mindestens 18 Jahre alt

Ordnerregelung nach Wagenlänge

Gespannlänge	Mindestanzahl Ordner
≤ 6 m	2 Ordner
> 6 m bis 8 m	4 Ordner
> 8 m	6 Ordner

Musikanlage vorhanden?

- 20 € GEMA-Gebühr überweisen an:
- **IBAN:** DE77 4785 0065 0032 5300 24
- **Verwendungszweck:** „GEMA Umzug 2026 Rietberg“

 **Bitte alle Punkte rechtzeitig prüfen – für einen sicheren Rosenmontagsumzug!**

